half, a annal disk at

# Gouvernements-Blatt.

Düffeldorf, Dienstag den 13. December.

58. Bekanntmachung

wegen Berabreichung von Feuerung und Licht für die Einquartierte und die Wachten in dem Bergischen General Gouvernement.

Da Sc. Erzellenz der Herr General en Chef der Armee am Rhein, Graf Kleist von Nollendorf damit einverstanden ist, daß diesenigen Bestimmungen, welche wegen der Holz- und Licht-Lieserungen an das Militair für das Generals Gouvernement des Nieder- und Mittel- Rheins unter dem 15ten des vorigen Monats erlassen worden, auch auf das Bergische General Gouvernement in Unwens dung gebracht werden, so wird die desfallsige Vorschrift hiermit nachstehend zur dffentlichen Kenntniß gebracht, und werden nicht nur die Verwaltungs Behorden, sondern auch die Einwohner angewiesen, sich nach dieser Vorschrift, so wie nach den §. 3. bezogenen anliegenden Tarifs zu richten.

Duffeldorf den 25ten November 1814.

Der General : Gouverneur, Jufus Gruner.

## Borfdrift,

wie viel seder Einquartierte und die Wachten an Holz und Licht zu verlangen haben.

feiner Bohnflube, oder in einer andern reinlichen, im Binter gehelzten und ers leuchteten Stube verstatten.

Der Ra allerift ober Train Soldat empfangt au erbem, gur Abfutterung, fei-

nes Pferdes, vom Birth bas nothige Licht.

2) Die Subatiern Offiziere, vom Staabs Capitain abwarts, und die mit ihnen rangirenden Offizianien, laffen ben dem Feuer des Wirths auf dessen Heerde tochen, und erhalten mahrend der Winter-Monate, für welche die Termine vom 15ten October bis 15ten April angenommen werden, vom Wirth ein eigenes geheiztes Zimmer.

Für einen Compaonie: Thef, zwen geheizte Stuben mit Erleuchtung. Bur einen Bataillons-Chef, bien geheizte Stuben mit Erleuchtung. Desgleichen tur einen Regiments-Commandeur

Desgleichen tur einen Regiments-Commandeur, für einen Brigade-Commandeur, dren geheitte Studen und ein Kuchen-Feuer à 1/2 Klaster weines Joiz wochentlich.

Bur einen Beigabe Shet, oren gebeigte Stuben, eine fur beffen Leute u. f. m.

und ein Ruben Feuer à tfe after weiches Solz wochentlich.

Far den Befehlot aber eines Gorps, dren geheizte Stuben, zwen fur feine Leute und ein Ruchen-Feuer à 3/4 Rlafter weiches Holz wochentlich.

Geine Bureaus werben außerbem geheigt.

Seber Ginquartierte halt fich in Sinsicht ber Feuerung und Erleuchtung affeinen Wirth, ober wenn ihm eine Entschädigung zustehet, er folche anderweit

nachzusuchen und zu empfangen bat.

Die Einquartierung muß dassenige Brennmaterial annehmen, was in der Gegend zu haben ist, und gebraucht zu werden pslegt, es sen Holz, Torf oder Steinkohlen. Dren Klafter Kiehn= oder weiches Holz werden dann gleich gerech= net, zwen Klafter harten Holzes, namlich Buchen, Eichen oder Birken. Ein Klafter weiches Holz — 1500 Stuck Torf, jedes Stuck 12 Zoll lang, 5 Zoll breit, 41/2 Zoll hoch. Ein Klafter weiches Holz — 8 gehäufte Berliner Scheffel Steinkohlen.

3) Bur Feuerung und Erleuchtung ber Wachten in ben bequartierten Orten, wird das Holz und Licht nach der besonders benliegenden Bestimmung verabzreicht. Der Empfang dieser Bedurfniffe geschieht von den Orts-Behörden, und wird von dem kommandirenden Offizier gehörig bescheinigt, damit diese Behörden darauf die Bezahlung aus königlichem Fonds erhalten können.

4) Sollten übrigens die Umftande es nicht verstatten, denen Offiziers solche Quartiere anzuweisen, als fie zu fordern berechtigt find; so muß sich ein jeder mit

dem begnugen, mas nach bem lotal ju fchaffen ift.

Uchen ben 15ten October 1814.

Carles And Langue

Unterzeichnet, bon Rleift.

CHIST

Machweifung, in welcher Art der Brennholz-Bedarf für die Bachten ju verabreichen ift.

<b>西</b> 协议	o n a 4	die O	Für Migiers	1. Ein lern u nern W		2. Einer großen Bacht, inclusive Unteroffis zier, von 20 Mann und bar- über.						
illest the		na.d		F			Tág= lich.	Mo: natlidi:	Tág= lich.	Mo= nattich.	Tág= lich.	Mo: natlid
A CHAIR PAR							Rloben	Rloben	Rloben	Rloben	Rloben	Rlober
<ol> <li>October</li> <li>Oovember</li> <li>Dezember</li> <li>Januar</li> <li>Februar</li> <li>Mårz</li> </ol>		ften bis 6ten = flen =	31fen, 15ten, 30fen, 15ten, 31fen, 15ten, 29fen, 15ten,	auf	15 16 15 15 16 15 16 15 16 15 16 15	Eage	2 3 45 6 78 8 8 3	30 32 45 60 75 96 105 128 120 112 45	2 2 3 4 5 6 7 8 8 8 3	30 32 45 60 75 96 105 128 120	23 45 78 9 9 9 9 5	30 48 60 75 105 128 135 144 135 126
7. April 8 1	\$ 1 2001	6ten : ften : 6ten :	31ften, 15ten, 30ften,		16 15 15		3 2 2	48 30 30	3 2 2	45 48 30 30	5 4 3 2	75 64 45 30

the state of the little section is a second transfer on the second

### Da hweifung, wie bas Licht fur Die Wachten ju verabreichen ift.

Im Monat	Offi	eine zier: tfiubc.	nereWa von 9	ne flei- chtflube Mann nrüber.	mittler: ftube	Wacht:	Für eine Sauptwacht von 20 Mann und darüber inclusive Unteroffizier.	
	Ich.	Mo: nattich.	Tâg= lich.	Mo: natlich.	Tàg= lich.	Mo, natlidi	Tág:	Mo: nattich
NONCHAMBER AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE P	Bichter	Lichter	Lichter	Lichter	Lichter	Lichter	Lichter	Ligter
Octeber auf 31 Tage	3 4 4 4 4 4 3 2 2 1	93 60 60 124 124 116 93 60 30 16	3 4 4 4 4 3 2 2 1	93 60 60 124 124 116 93 60 30	6 8 8 8 8 6 4 4	186 120 120 248 248 232 186 120 60 32	7 9 10 10 10 10 7 5 5	217 135 150 310 310 290 217 150 75 48

Berordnung.

Die nachstehende, von dem herrn General-Gouverneur bes Dieber : und Mit= tel Rheins erlaffene Berordnung, nebft bem wortlich barin eingerückten, zwischen dem gedachten herrn Gouverneur fur die bren Gouvernements bes Rieder= und Mittel = Rheins, Berg und Beftphalen einer, und bem Gouvernement von Belgien anderer Geits abgefchloffenen Sandels = und Boll = Bertrag, wird hiermit gur allgemeinen Runde gebracht:

#### gerordnung

wegen Bekanntmachung eines, mit bem General-Gouvernement von Belgien abgefchloffenen Sandels = und Boll = Traftate.

Der General=Gouverneur vom Nieder= und Mittel=Rhein;

In Erwagung, bag es bem Intereffe ber Bolfer und ben Grundfagen einer liberalen, bas Glud ihrer Unterthanen wollenden Regierung entspricht, mit den Radbarlandern ein ungehindertes und gegenseitiges Berfehr zu erhalten, besonders fur ein Band, deffen Flor auf Fabrifen und Gewerbe gegrundet ift;

Rach Ginficht bes, in Diefem Geifte, und auf Untrieb des hiefigen General= Gouvernements zwischen demfelben und dem General : Gouvernement von Belgien unterm 10. Oftober Diefes Jahres abgeschloffenen Sandels = und Boll-Traftats;

Rach Unficht ber von beiden Gouvernements unterm 29. Oftober (5. Rovem= ber) c. ertheilten Genehmigung beffelben;

Berordnet:

§ 1. Es foll im Journal des Nieder = und Mittel-Rheins berjenige Sandels= und Boll-Traftat offentlich befannt gemacht werden, welcher zwischen ben Kommif= farien der beiden General-Gouvernements vom Nieder= und Mittel-Rhein und von Belgien, ju Bruffel am 10. Oktober Diefes Jahres abgeschloffen und am 29ften Oftober (5. Rovember) c. genehmigt ift, und ber folgenbermaßen lautet:

Da die Gouvernements vom Rieder = und Mittel-Rhein und von Belgien von bem Buniche befeelt find, ben in ihren beiderfeitigen Boll- Linien begriffenen Canbern, burch eine Banbels : und Boll- Uebereinfunft, bas gegenfeitige Banbeis Ber-Bebr, beffen fie frubeibin ichon genoffen, gu erhalten und gu fichern, fo find

Der Bernard, Steuer Direftor, beauftragt mit Drganifation der Bolle bes Rieder = und Mittel = Rheins, biergu ernannt durch G. Erzelleng ben Beren General Genverneur Der genannten Lander, und

Der Berr Geride, Spagial-Rommiffar ter Finangen, hierzu ernannt burch ben General-Kommiffar der Finangen Des belgifchen Gouvernements

mit Borbehalt ber Genehmigung ihrer Gouvernemente über folgende Artifel uber=

eingekommen:

Art. 1. Es foll zwifchen ben gundern des Couvernements Belgien, und jenen zwifden Maas und Befer, welche unter Bermaling Gr. DR. des Ronigs von Preuffen fteben, und in eine und biefelbe Boll Linie begriffen find, ein ungebinbertes Bert hr in Betreff fammtlicher, im antiegenden Bergeichniffe aufgeführten Gegenffande, inlandifchen Erzeugniffes und inlandifcher gabritation, Statt finden.

Diefe Sandelsfreiheit ift entweder gegenfeitig fur Ginfuhr und Musfuhr, ober nur fur die Musfuhr aus einem Bouvernement in's andere, fo wie Das ob-

genannte Bergeichniß Diefes naber angiebt.

Mrt. II. Der inlandifche Ur prung derjenigen Gegenffande, welche die Bortheile eines freien Sandelsverkehrs genießen follen, muß durch ein Urfprings-Certifitat erwiesen werden. Diefes foll nach einem gleichiormigen Mufter, worüber die beiderfeitigen Gouvernements naber übereinkommen merden

Für Fabrifate und Manufaftur : Gegenstande, Durch den Fabrifanten oder

Manufatturiften

und

Fur bie Landes Erzeugniffe, burch ben Gigenthumer bes Bobens ertheilt werben.

Die Gertifitate muffen burch den Maire oder Burgermeifter bes Drts beftatigt, durch den Unter : Intendanten oder Rreis : Direktor beurkundet, und fur die Musfuhr aus einem Lande jum andern, von den Bollbedienten der beiderseitigen Boll-Linien beicheinigt meiben.

Sie muffen Die Baaren ftets begleiten und werden an der Bollftatte Desjeni= gen Gouvernements, mo fie eingehen, gegen eine Boll-Quittung in gehoriger Form,

ausgewechselt werden.

Die Certifigirung durch die obengenannten Behorden foll unenigeltlich gefchehen.

Mur die Bollbehorde darf die fur Musfertigungen Diefer Urt gefestich einge= führten Bettel- oder Schreibgelder, auffer dem, im folgenden Artifel naber beftimmten, Gin oder Musgangs = Boll erheben.

In Sinficht der Tucher und andern gewalften Beuge von Bolle, wird er= fordert, daß, vor dem Balten, der Name bes gabrifanten mit Bolle bineinge= fict und die Stude mit dem Siegel des Fabrifanten in Blei belegt werden.

Frei von den Urfprungs-Certifitaten und Beichen, find alle Diejenigen Wegenfande, beren Ginfuhr nach dem Zarife desjenigen Gouvernements, mo fie einge=

führt werben follen, gollfrei ift.

Art. Ill. Den hoben kontrabirenden Theilen ift bas Recht vorbehalten, nach ihrem Gutbefinden, die Gin : und Musfuhr der im Art. 1 verzeichneten Gegen= fande mit Abgaben ju belegen, oder bavon ju befreien; nur barf bei einem und bemfelben Gegenftand der Abgabefat des einen Gouvernements den des andern nicht überschreiten. Bon ben genannten Gegenständen fann jedoch wenig ftens genommen werben :

Bon Seiten des belgifchen Gouvernements, daffelbe Baagegeld, welches es von allen bei ber Gin = und Musfuhr gollfreien Gegenstanden erhebt;

Bon Seiten bes Souvernements zwischen Daas und Befer, Diejenigen Boll

abgaben, welche burch beren jegigen Tarif für Erzeugniffe bes Bobens und ber Fabrifare im Magemeinen festgesest find.

Es find Die hoben kontrabirenden Theile jedoch übereingefommen:

1. Daß vorläufig, und bis zur Einrichtung der Bolle jenfeits der Mcas, bas belgische Gouvernement, von den im beiliegenden Berzeichniffe benannten, von dort fommenden oder dahin gehenden Gegenständen, nur das Baagegeid erheben wird;

2. Daß gleich nach Einrichtung der Boll-Linie auf dem rechten Maas-Ufer, Die gegenfeitig für jeden Artikel zu bestimmenden Abgaben, nach den Boll-Tarifen beider Gouvernements, und gemaß ben oben bestimmten Grundsagen, befinttiv

feftgefest werden fellen malen ober mone on mind op monet Be .adol .

Urt. IV. In beibe Gouvernements sollen zollfrei ein= ober ausgeführt wersten können: Getreibe und Samereien in Garben, frische Gemuse und Früchte, heu und Grummet, geerndtet auf Grenz: Landerenen, welche zu Wohnungen gehören, die auf der einen oder andern entgezengesetzen Grenze liegen; eben soder Dunger und Samen, welche nach jenen Landereven zu Beackerung derselben geführt wersten; es muß jedoch immer die Ein=oder Aussuhr zu der für jede Frucht passenzehen Grndte oder Beackerungs. Jahrszeit, und zwar zwischen Sonnen=Auf= und Untergang, geschehen, und der Besich solcher Grenz=Ländereven dem betreffenden Zoll=Büreau durch ein Uttest des Maire oder Bürgermeisters des Dits, wohin sie zur Grundsteuer eingeschrieben sind, jährlich erwiesen werden.

Art. V. Die Durchfuhr durch die Lander des belgischen Gouvernements soll für die preussischen Lander zwischen der Maas und Weser unter denjenigen Form- lichkeiten und Bedingungen, wetche den begunftigten Nachbar - Landern bewilligt sind, und zwar hochstens zu einer Abgabe von Ein Prozent des Werths für alle Gegenstände, die von jenseits des Meeres, von Frankreich und Holland kommen oder dahin geben, statt sinden. Gegenstände, deren Gin und Aussuhr in Belgien nach dem Zoll - Tarife selbst ganz abzabenfrei sind, sollen es auch bei der Durch-

fuhr fenn, und nur bas Baagegelb einmal bezahlen.

Art. VI. Beide hohen kontrahirenden Theile find übereingekommen, fich gegenseistig alle, sowohl allgemeine als besondere Beschlusse, Bollverordnungen und Tarife mitzutheilen, welche von der einen oder andern Seite bereits ergangen sind oder kunftig noch ergehen werden, insofern sie auf die gegenwärtige Handels und Boll-

Uebereintunft Ginfluß haben fonnten. Daniemist wien anten ben ?

Urt. VII. Die gegemvattige Uebereinkunft foll von dem Zeitpunkte an in volle Wirksamkeit treten, wo in den Landern jenseits der Maas die Bolle in Thatig= keit senn werden. Sie soll, mahrend der Dauer des jegigen provisorischen Zustan- bes der beiden kontrahirenden Lander, eine unumstößlich verbindliche Kraft haben, welche nur dann authoren kann, wenn durch den Kongreß zu Wien das Schicksal und die Gienzen der genannten Lander endbestimmt sein werden, und selbst in diessem Falle kann die Uebereinkunft nur drei Monate, nach Aufrusung der von beis den Theilen verabredeten Artikel, außer Kraft treten.

Urt. VIII Die den beiden hoben fontrabirenden Gouvernements vorbehaltene Bestätigung diefer Uebereinfunft foll bochstens binnen vierzehn Tagen ertheilt ober

verlagt merden.

Abgeschlossen und unterzeichnet zu Bruffel, ben 10. Det. 1814.
Unterz. Bernard. Geride.

Radweifung, jum Artitel i ber Uebereinfunft vom roten Detober 1814 gehörig. 1. Eintandifde Gegenflande, beren Eine und Ausfuhr von beiden Geiten erlaubt ift.

1. Stahl in Blattern und Platten, Stahldrath. Stahl, verarbeitet, aller Art. 2. Alaun. 3. Dachschiefer und Lanen. 4. Silber, gemungt, in Barren, Stansgen und in Riumpen. 5 Waffen aller Urt, Feuergewehre, Sabel, Dezen u. f. w. 6. Bieh jeder Gartung. 7. Bier und Bieressig aller Art. 8 Holz jeder Urt. 9. Knopfe jeder Art. 10. Burstenbinderarbeit. 11. Galmey. 12. Casimir und andere

Stoffe aus Bolle, Baumwolle und Seide. 13. Griedafche, Pottafche, Baibafche. 14. Bute, Dugen und Treffen von Stroh. 15. Bolgfohlen. 16. Steintohlen, Erdtohlen. 17. Ralf. 18. Rutt, genannt Berrag. 19. Wache, roh. 20. Sorner und Bornenden von Dchfen, Ruben, Schafen und Biegen. 21. Rupferwaffer, Bitriol. 22. Saute, trodine, in Suaren, aller Urt. 23. Lederarbeit affer Urt, ale: Schub= macherarbeit, Sattlerarbeit u. f. w. 24. Rupfer und Meffing, rob, gegoffer in Platten, Rofetten, Bruchtupfer und Rupferfpahne - gefchlagen und verarbeitet aller Urt. 25. Spigen aller Urt. 26. Tucher und Stoffe von Bolle, rein oder vermischt, über ben Berth von 6 Franken die 7 Decimetres. 27. Gichenrinde, Lohe. 28. Dunger. 29. Gifen in Ganfen oder Maffelen, Geufe, Stangen, geichnittenes, in Rageln, gefchlagen, gegoffen und verarbeitet, aller Urt - altes Gifen. 30. Barn von glachs, einfach, gezwirnt, rob, gebleicht, jum Raben und Beben - von Sanf, Desgleichen. 31. Beu. 32. Rafe. 33. Fruchte aller Urt. 34. Getreide, als: Beigen, Roggen, Gerfte, Bafer, Mais und Mengforn. 35. Grube (1). 36. Dele aus Saamen. 37. Bolle aller Urt uber den Preis von 2 Franten bas 1/2 Kilogramme. 38. Gemufe jeder Art, grun und trocken (2). 39. Gehechelter Flache. 40. Rrammaare. 41. Mobilien aller Urt. 42. Bonig. 43. Modemaaren und neue Rleidungeftude aller Urt. 44 Geld von Gold, Gilber und Rup= fer. 45. Gold, gemungt, in Barren, Stangen und in Klumpen. 46. Knochen von Doffen, Ruben und andern Thieren. 47. Erdene Baaren, als: Klinferte gum Pflaftern, Topfermaaren, Steingut, Fagence und Porgelain. 48. Korbmacherholz oder Wiedengerten aller Urt. 49. Strob. 50. Papier jeder Urt. 51. Pofamentierarbeit. 52. Ramine aller Urt. 53. Steine ju Mortel, genannt Terraß, ju Ralf, blaue ober weiße zu Bips, Schleiffteine. 54. Schreibfedern. 55. Bander von Baumwolle, Leinen, Floretfeide und Bolle. 56. Geife, weiße und gefarbte. 57. Geite in Bandern, Stoffen und Seidenwaaren aller Urc. 58. Teppiche und Sapeten. 59. Pfrifenerde, Topfererde, Balfererde, Erde zu Fanence, Porzelain, Glas und Rriffall. Go. Leinwand von Werg und Sanf. 61. Glaswaaren, Glas gu Fenftern, Spiegeln, Blafden. 62. Bleifch, frifch, gefalzen und geräuchert. 63. Bagen. 64. Geflüget. 65. Binf.

- II. Einlandifche Gegenfiande Belgiens, beren Ginfuhr in ben Lanbern bieffeits Maas und Befer, unter Berwaltung Gr. Majeffat bes Konigs von Preuffen ftehend, und in einer und berfelben Boll-Linte begriffen, erlaubt ift.
- 1. Umidon ober Starke. 2. Sute von Saaren, Filz und Wolle. 3. Fische und andere Produkte bes belgischen Fischfangs, ausgenommen Saringe.
  - III. Einlandische Gegenstande ber obgenannten preuffischen Souvernes mente, beren Einfuhr in Belgien erlaubt ift.
- 1. Nah= und Stecknabeln. 2. Hanf. 3. Haare, unverarbeitet. 4. Werg aller Art. 5. Rete und andere Werkzeuge jum Fischfang. 6. Samereien aller Art (3).

Abgeschloffen und uterzeichnet ju Bruffel, am 10ten Oftober 1814.

Unterg. Bernard. Beride.

the most install the state of t

Andrew 13 ", Distriction of the 1904 appearance

<sup>(1)</sup> Man behalt fich indeffen vor, die Erlaubnif der Ausfuhr bes Getreides und der Gruge in dem Falle aufheben ju durfen, wenn Mangel an diefen Segenftanden zu befurchten fein follte.

<sup>(2)</sup> Diefetbe Bedingung wie beim Getreibe und ber Grube.

<sup>(3)</sup> Diefelbe Bedingung wie beim Getreibe und be. Erube.

Foltum.	Fortfaufende Nro. der Bertifikate.	Tag und Monat ber Bertifftate.	bes Empfangers ber Maaren.	frince Bohnortes. ) =	bee Fuhrmenns ooen Schiffers.	feines Bohnortes. ) =	Benennung ber Baaren	Marten und Rummern ber Collis und gaffer.	Ungahl ber Collis unb	Gewicht ber Collis und Faffer.	Urfprung ber Maaren.	Beffimmungsort berfelben	Anzeige ber zu haltenben Strafe und bes Aus. gangs:30U:Bureau's.	Zeitraum, innerhalb bef- fen ber Maarentransport gescheben muß.	Bemertungen.
1000	ting of the state	oñ gr gethel Greis gefdol gefdol	tion tion ties ties ties	100	11/16/16/15/15/15/15/15/15/15/15/15/15/15/15/15/	1 3	のは、	TO THE REAL PROPERTY.	indi indi indi indi	はは他のはない	To the second se	行為になる		age and a second a	日 15

§ 2. Der vorftebende Traftat foll im hiefigen General = Gouvernement nach

feinem gangen Inhalte befolgt und beobachtet werden.

S' 3. Der mit Organisation der Bolle vom Nieder: und Mittel-Rhein beauf= tragte Commissarius soll sogleich das im Art. 2. des Traktates bedungene Mu= ster zu den Ursprungs-Certifikaten entwerfen und zur Genehmigung vorlegen. Wenn

er fie erhalten hat, foll berfelbe ben Druck veranftalten.

§ 4. Jeder Fabrikant, oder Producent, welcher solcher Gertificate bedarf, kann sich ben den Gouvernements : Commissarien und der Boll : Direktion, welche in Koln ihren Sit haben wird, damit versehen, gegen Erstattung der verhaltniß = mäßigen Druckfosten, welche Wir selbst, nach den von ihr vorzulegenden Rechnungen, stückweise festsehen werden. Die Boll : Direktion soll über die verabfolgten Certifikate ein Register führen, welches die Namen der Empfänger und die von jedem empfangene Quantität enthält.

§ 5. Damit zum Rachtheil der Landes-Fabriken und Production mit den Certifikaten, von Auslandern, kein Migbrauch getrieben werde, wird jeder Fabrifant oder Producent, welcher kunftig Certificate ertheilt, darüber ein jahrliches Register, nach dem hier beigefügten Muster, halten. Dieses Register muß mit den

ertheilten Gertifitaten übereinstimmen.

§ 6. Die Burgermeister und Kreis-Direktoren, welche nach dem § 2. des Traktats die von den Fabrikanten oder Producenten ertheilten Certisikate kostenfren bescheinigen und beurkunden sollen, werden darüber gleichfalls ein Register halten. Diese Register sollen die im vorstehend vorgeschriebenen Muster bestimmten Colonen, und ausserdem noch eine für Namen und Ort des Ausstellers, eine zweite für Tag und Monat des Visa der Bürermeister, und eine letzte für Tag und Monat der Legalisirung der Kreis-Direktoren enthalten. Die Kreis-Direktoren mussen ihrer Unterschrift das Dienstsiegel in schwarz beidrucken lassen.

S 7. Die Boll Behorde ift befugt, Die § § 6 et 7 vorgefdriebenen Regifter

einzusehen, um barüber Mustunft zu verlangen.

§ 8. Die von Belgien kommenden, oder aus den Gouvernements zwischen Maas und Weser dahin gehenden inlandischen Waaren und Gegenstande mussen stelle über die Bureaux der Maas 30st Linie ein, oder ausgehen. Geschiehet die Einsoder Aussuhr über Bureaux einer andern Zoll-Grenz-Linie, z. B. von der Seite der franz. oder Mosel-Grenze, so sollen die vorgenannten Waaren und Gesgenstande, wenn sie auch mit richtigen Gertistaten begleitet waren, die durch den Traktat bewilligten Vortheile nicht genießen. In diesem Falle sollen sie wie solsche, welche aus der Fremde kommen, oder dahin gehen, behandelt werden.

§ 9. Die Herrn Gouvernements-Kommiffarien und der Spezial-Kommiffarius für die Organisation der Bolle vom General-Gouvernement des Nieder = und = Mittel= Rheins, ift, seder in so weit es ihn betrifft, mit Bollziehung des Handels = und= Boll Traftate, imgleichen ber gegewartigen Berordnung beauftragt, welche in bas Journal vom Rieder. und Mittel : Rhein eingeruckt werden fou.

Machen den 13. November 1814.

Der General : Gouverneur vom Rieder = und Mittel : Rhein, Ga ct

Die in jenem Bertrag foweht, als in Diefer Berordnung enthaltenen Beffim= mungen werden bemnach auch auf bas hiefige Gouvernement anwendbar etflart. Die Rreis - Directoren merten bier Die Dort Den Gouvernements Commiffarien auf-

getragenen Berrichtungen übernehmen.

Die Boll : Direction hat den Auftrag Die nothige Anzahl von gedruckten Fabrifations - und Ursprungs : Bescheifigungen, nach dem ihr mitgetheilten Mufter, bereit zu ftellen und nach Daggabe des Erforderniffes an die Rreis Directoren, welchen die Musgabe berfelben in bem hiefigen Gouvernement ausschlieflich ubertragen ift, abaugeben, fo wie überhaupt auf Die genaue Befolgung Diefer Berord= nung ju achten. Duffelborf ben ber Dezember 1814.

Der General = Gouverneur, In tusmishing ber ber ber bei Buftus Gruner. feirem Consen

### 60. million Befanntmachung

Duffeldorf den 9 Dezember 1814.

Mehrere fatholifche Pfarrer haben neuerdings ihre Gefuche um Rudgabe ber ihnen unter frangofifder Bermaltung entriffenen Ratural : Competenzen wiederholt. Diefen mache ich gu ihrer Beruhigung vorläufig befannt, bag zwar ber Musfub= rung jener Magregel fich bieber administrative Schwierigkeiten entgegen gefeht ba= ben, welche einer naberen Untersuchung und Befeitigung bedurfen, bag bie beduif. tigen Pfarrer aber ben gegen Die tatholifche Geiftlichfeit außerft liberalen Gefins nungen Des fonigt, preuffischen boben Finang : Minifteriums um fo mehr vertrauen burfen, ba Daffelbe bereits einstweilen auf meinen Untrag unterm 12 vorigen Monats zur Unterftutung armer fatholifcher Geiftlichen bis gur nabein Dotation ihrer Stellen, eine Summe von 12,000 Francs angewiesen bat

Dieje 12,000 France merden vor und nach gur Unterftugung jener fatholifchen Pfarrer, benen es an der nothigen Competeng gebricht, verhaltnismäßig verwenbet werden; und da diefelben aus ben alteren bier beruhenden Berhandlungen fcon hinlanglich befannt find: fo wird es deshalb feiner befonderen Borftellung bedur-Um mindeften gewärtige id) aber Befuche um Unterftugung von Beiftlichen Die feine wirklichen Pfarrer find, oder von Pfarrern, die ihre nothdurftige Competeng haben, ba nur die vielen armen fatholifchen Pfarrer, Die ihre Competeng

The Roman Bonest the setting of the St. of any worms for the strainfier

to the consolicities formeries, obsessed our conversaments, resistant

Mess eine Bureans der Franzeigen von eine eine eine Gotte der Geleiche bei beschreibe in

Seite, pre franz vone Balela Sewje, in tellen bie vorgenannige Andren fran Girgenschiebe, wentresie auch mit e heinen Gernfloren, beglotzt worten, vie verch ben Fraskat bewiltigten Boicheils eine genesten In siestem Raus source fot wir fol-

Labelland Er & Line of the Country and the Country of the Country

ben weitem nicht haben, berücksichtiget werden fonren. 是《如言·9年》,《数量》是《数量》的《中文》

reffinit editation (il our mainte indiffer

Der General = Gouverneur, con fall an alge batt ban gungen beiten guftus Gruner. property of the side of the same speed to the same seed

and appearing the standard with the standard the standard the standard standard the standard standard